

UVZ-Nr.

vom

Firma Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH:

Barkapitalerhöhung mit korporativem Sachagio
Neufassung des Gesellschaftsvertrags
Einbringungsvertrag mit Anlagen

SB: Dr

Beurkundet am

- . . -

durch den unterzeichnenden Notar

Dr. Jörg M u n z i g Dipl.-Kfm.

in der Notarkanzlei, Neu-Ulm, Augsburgener Straße 7 / Johannesplatz 2,
in Anwesenheit von:

Formelle Beteiligung

1. Frau Heidi Schwartz, geboren am [REDACTED],
handelnd für die Stadt Ulm
89073 Ulm, Wichernstraße 10
aufgrund Vollmacht, welche dieser Urkunde im Original beigelegt ist,
2. Herr Gerhard Härtel, geboren am [REDACTED],
handelnd für die Stadt Neu-Ulm
89231 Neu-Ulm, Augsburgener Straße 15
aufgrund Vollmacht, welche dieser Urkunde im Original beigelegt ist.
3. Frau Sabine Gauß, geboren am [REDACTED],
geschäftsmässig Neu-Ulm,
sowie
4. Herrn Jochen Weis, geboren am [REDACTED],
geschäftsmässig

beide handelnd als jeweils einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer für die
Firma Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH
89231 Neu-Ulm, Wiblinger Str. 55 mit dem Sitz in Neu-Ulm:

Die Stadt Ulm sowie die Stadt Neu-Ulm handeln hier im eigenen Namen sowie als
nach ihrer Versicherung einzige Gesellschafter der zwischen ihnen bestehenden
Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung „[??:]“ mit dem Sitz in
[??:].

Die Anwesenden sind persönlich bekannt.

Vertretungsbescheinigung

Hiermit bescheinige ich, der Notar, aufgrund Einsicht in das Handelsregister beim
Amtsgericht Memmingen - Registergericht – vom [?Datum?:], dass Frau Sabine
Gauß und Herr Jochen Weis als Geschäftsführer je allein zur Vertretung der Firma
Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH (AG Memmingen HRB 16967) mit dem Sitz in Neu-
Ulm berechtigt sind.

GWG

Die Erschienenen erklären, für eigene Rechnung zu handeln bzw., soweit für einen
anderen gehandelt wird, dass dieser ausschließlich für eigene Rechnung handelt.
Die Firma Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH versichert, dass sich an den Eigentums-
und Kontrollverhältnissen, wie sie in der bereits dem Notar vorliegenden Dokumen-
tation nach dem Geldwäschegesetz niedergelegt sind, nichts geändert hat.

Präambel

Die Stadt Ulm und die Stadt Neu-Ulm (nachfolgend gemeinsam „**Städte**“ genannt) haben sich im Jahre 1957 in der Betreibergesellschaft Donaufreibad und Eislaufanlage der Städte Ulm und Neu-Ulm GbR (nachfolgend auch „**Städte-GbR**“ genannt) zusammengeschlossen, um gemeinsam die Sport- und Freizeitanlagen Donaufreibad und Eislaufanlage zu errichten und deren Betrieb sicherzustellen. In den Jahren 1957 bis 1997 betrieb die Städte-GbR die Freizeit- und Sportanlagen zunächst selbst. In den Jahren 1961 bis 1963 wurde das Donaufreibad schrittweise erweitert. 1975 kam eine Kunsteisbahn, 1983 eine zweite Eislauffläche und 1989 die Eissporthalle über der zweiten Eisfläche hinzu.

Ab 1997 erfolgte der Betrieb der Freizeit- und Sportanlagen durch die Atlantis Freizeitpark GmbH, die sich i. R. eines Erbbaurechtsvertrags u. a. zum Bau eines Erlebnisbads verpflichtete. Im Übrigen verpachtete die Städte-GbR die Freizeit- und Sportanlagen an die Atlantis GmbH. Nach Ende des Vertrages übernahmen die Städte das Erbbaurecht und die Städte-GbR die übrigen zugehörigen Vermögensgegenstände.

Von 2007 bis 2010 erfolgte der Betrieb der Freizeit- und Sportanlagen durch die FZG Freizeitanlagen Neu-Ulm Betriebsgesellschaft mbH, einer (mittelbar) 100%igen Tochtergesellschaft der Stadt Neu-Ulm.

Von Dezember 2010 bis Dezember 2016 wurde der Betrieb der Freizeit- und Sportanlagen wieder durch einen privaten Betreiber auf Grundlage eines Pachtvertrages mit der Städte-GbR übernommen, die InterSPA Gesellschaft für Betrieb Wonnemar Donaabad Ulm/Neu-Ulm mbH (künftig: InterSpa).

Der Pachtvertrag zwischen der InterSpa und den Städten Ulm und Neu-Ulm hatte eine feste Laufzeit von 6 Jahren, d. h. nachdem das Pachtobjekt am 29. Dezember 2010 an InterSpa übergeben worden ist, endete diese feste Laufzeit mit Ablauf des 28. Dezember 2016.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 13. Juli 2016 (GD 303/16) wurde die Verwaltung u. a. beauftragt, die Gründung einer GmbH zur Übernahme des Betriebes des Erlebnisbades nebst Eislaufanlage und Donaufreibad für die Zeit nach Ablauf des Pachtvertrages mit der InterSpa vorzubereiten und nach Vorlage der notwendigen Genehmigungen der zuständigen Aufsichtsbehörden zu gründen.

Die Eintragung ins Handelsregister über die Gründung der Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH erfolgte am 16. September 2016.

Seit dem 29. Dezember 2016 erfolgt der Betrieb der gesamten Freizeit- und Sportanlagen durch die rein kommunale Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH.

Aktuell verpachtet die Städte-GbR die gesamten Freizeit- und Sportanlagen an die Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH. An der Städte-GbR ist die Stadt Ulm aktuell mit einem Anteil in Höhe von 69,592 % und die Stadt Neu-Ulm mit einem Anteil in Höhe von 30,408 % beteiligt. Weitere Gesellschafter gibt es nicht.

Die Städte sind Eigentümer der Grundstücke, auf welchen die Freizeit- und Sportanlagen betrieben werden, wobei das Eigentum überwiegend zwischen den Städten nach Bruchteilen aufgeteilt ist. Ein Grundstück ist überdies mit einem Erbbaurecht belastet, welches den Städten als Eigentümererbbaurecht zusteht.

Zugunsten der Stadt Neu-Ulm besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Tiefenwasser aus der Bohrung „Donautherme Neu-Ulm“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 565/1 (nachfolgend „Thermalwasserrecht“ genannt). Das dort entnommene Thermalwasser wird an das Donaabad geliefert und dort zu Badezwecken genutzt.

Die Städte sind als alleinige Gesellschafter an der Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH mit Sitz in Neu-Ulm, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Memmingen unter HRB 16967 (nachfolgend auch „Donaabad-GmbH“ genannt), beteiligt. An der Donaabad-GmbH ist die Stadt Ulm aktuell mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 17.398 (entspricht 69,592 % des Stammkapitals) und die Stadt Neu-Ulm mit Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 7.602 (entspricht 30,408 % des Stammkapitals) am Stammkapital in Höhe von € 25.000 beteiligt. Weitere Gesellschafter gibt es nicht.

Die Donaubad-GmbH führt den operativen Betrieb der Freizeit- und Sportanlagen durch. Sie ist aktuell Pächterin der Grundstücke und der Freizeit- und Sportanlagen.

Die derzeitige Struktur und rechtliche Organisationsform unter Einbeziehung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird schon seit geraumer Zeit kommunalrechtlich kritisch gesehen, da die Städte Ulm und Neu-Ulm durch diese Organisationsform einer unbeschränkten Haftung unterliegen. Diese Rechtsform sieht die Gemeindeordnung im Grundsatz für kommunale Unternehmen nicht vor. Hinzu kommt, dass die derzeitige Struktur zahlreiche Schnittstellen nach sich zieht, welche die betrieblichen Prozesse verkomplizieren, unnötigen Abstimmungsaufwand erzeugen und die Effizienz schmälern. Teilweise kommt es dadurch zu unklaren Aufgabenabgrenzungen.

Zur Vereinfachung der Strukturen und Herbeiführung einer kommunalrechtlich unbedenklichen Organisationsform beabsichtigen die Städte, ihre jeweils noch bestehenden Betriebe „Donaubad“, die im Wesentlichen aus den zugehörigen Grundstücken, Grundstücksrechten und aufstehenden Gebäuden sowie den Anteilen an der Städte-GbR und im Fall der Stadt Neu-Ulm zusätzlich dem Thermalwasserrecht bestehen, im Wege der Einbringung auf die Donaubad-GmbH gegen Gewährung von neuen Gesellschaftsanteilen an dieser zu übertragen. Das derzeit noch bestehende Eigentümererbbauerecht soll dabei gelöscht werden.

Diese Übertragung soll im Rahmen einer Barkapitalerhöhung mit korporativem Sachagio in die Donaubad-GmbH im Wege der Einzelrechtsnachfolge (Einbringung) erfolgen, wobei ertragsteuerlich eine Einbringung mit Buchwertfortführung beabsichtigt ist.

Dies vorausgeschickt erklären die Erschienenen was folgt:

§ 1 Gesellschafterversammlung der Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH

1. Gesellschaft und Gesellschafter

Alleinige Gesellschafter (nachfolgend auch: „**Gesellschafter**“) der Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH mit Sitz in Neu-Ulm, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Memmingen unter HRB 16967 (nachfolgend auch: „**Gesellschaft**“), sind

- die Stadt Ulm mit dem Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von € 17.398 und
- die Stadt Neu-Ulm mit dem Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 im Nennbetrag von € 7.602.

Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von € 25.000,- ist voll eingezahlt.

Die Gesellschaft selbst hat nach Angabe keinen Grundbesitz im grunderwerbsteuerlichen Sinne.

2. Gesellschafterversammlung

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag erforderlichen Formen und Fristen für die Ankündigung, Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung halten die alleinigen Gesellschafter der Gesellschaft hiermit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ab und fassen einstimmig folgende Beschlüsse:

a) Barkapitalerhöhungsbeschluss

Das Stammkapital der Gesellschaft wird von € 25.000 um € 5.000 auf € 30.000 erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils mit der lfd. Nr. 3 im Nennbetrag von € 3.602 sowie durch

Bildung eines weiteren neuen Geschäftsanteils mit der lfd. Nr. 4 im Nennbetrag von € 1.398. Die auf den Nennbetrag der neuen Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind sofort in bar zu leisten.

b) Ergebnisbeteiligung

Die neuen Geschäftsanteile nehmen ab dem Beginn des bei Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres am Ergebnis der Gesellschaft teil. Für das Geschäftsjahr 2022 erfolgt die Beteiligung am Ergebnis nach den bisher bestehenden Beteiligungsverhältnissen (Ulm 69,592 %; Neu-Ulm 30,408 %).

c) Korporationsrechtliches Aufgeld (Sachagio)

Die neuen Geschäftsanteile mit der laufenden Nummer 3 und mit der laufenden Nummer 4 werden je mit einem korporationsrechtlichen Aufgeld (Sachagio) ausgegeben. Die Leistung auf das Aufgeld erfolgt jeweils nach näherer Maßgabe des zwischen der Stadt Ulm und der Stadt Neu-Ulm einerseits und der Gesellschaft andererseits zu dieser Niederschrift abgeschlossenen Einbringungsvertrages nicht in bar, sondern durch Einbringung der im Einbringungsvertrag näher bezeichneten Vermögensgegenstände. Das korporationsrechtliche Aufgeld ist jeweils in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB einzustellen.

d) Zulassung zur Teilnahme an der Kapitalerhöhung

- (i) Zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils mit der lfd. Nr. 3 wird die Stadt Ulm zugelassen.
- (ii) Zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils mit der lfd. Nr. 4 wird die Stadt Neu-Ulm zugelassen.

e) Neufassung des Gesellschaftsvertrags

Die Satzung der Gesellschaft wird vollständig neu gefasst, wobei auch die vorstehende Kapitalerhöhung berücksichtigt ist. Die neugefasste Satzung

ist dieser Urkunde als Anlage 1 beigelegt. Auf diese wird hiermit verwiesen.

f) Keine weiteren Beschlüsse

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst. Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

§ 2 Übernahmeerklärungen

1. Übernahmeerklärung der Stadt Ulm

Die Stadt Ulm erklärt hiermit: Die Stadt Ulm übernimmt hiermit zu den Bedingungen des Kapitalerhöhungsbeschlusses den neuen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 3 im Nennbetrag von € 3.602.

2. Übernahmeerklärung der Stadt Neu-Ulm

Die Stadt Neu-Ulm erklärt hiermit: Die Stadt Neu-Ulm übernimmt hiermit zu den Bedingungen des Kapitalerhöhungsbeschlusses den neuen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 4 im Nennbetrag von € 1.398.

§ 3 Einbringungsvertrag zwischen den Städten Ulm und Neu-Ulm und der Donaubaad Ulm/Neu-Ulm GmbH

Präambel

Zur Vereinfachung der Strukturen und Herbeiführung einer kommunalrechtlich unbedenklichen Organisationsform beabsichtigen die Städte, ihre jeweils noch bestehenden Betriebe „Donaubaad“, im Wesentlichen bestehend aus den zugehörigen Grundstücken, Grundstücksrechten und aufstehenden Gebäuden sowie den Anteilen an der Städte-GbR und im Fall der Stadt Neu-Ulm zusätzlich dem Thermalwasserrecht, im Wege der Einbringung auf die Donaubaad Ulm/Neu-Ulm GmbH (nachfolgend „**Donaubaad-GmbH**“ genannt; Stadt Ulm und Stadt Neu-Ulm sowie Donaubaad-GmbH nachfolgend gemeinsam „**Parteien**“ genannt) gegen Gewährung von neuen Gesellschaftsanteilen an dieser zu übertragen.

Diese Übertragung erfolgt im Rahmen einer Barkapitalerhöhung mit korporativem Sachagio bei der Donaabad-GmbH im Wege der Einzelrechtsnachfolge (Einbringung), wobei ertragsteuerlich eine Einbringung mit Buchwertfortführung beabsichtigt ist.

An der Donaabad-GmbH ist die Stadt Ulm bisher mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 17.398 (entspricht 69,592 % des Stammkapitals) und die Stadt Neu-Ulm mit Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 7.602 (entspricht 30,408 % des Stammkapitals) am Stammkapital in Höhe von € 25.000 beteiligt. Mit Gesellschafterbeschluss gemäß § 1 dieser Niederschrift (nachfolgend „**Kapitalerhöhungsbeschluss**“ genannt) ist das Stammkapital der Donaabad-GmbH von € 25.000 um € 5.000 auf € 30.000 durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils mit der lfd. Nr. 3 im Nennbetrag von € 3.602 sowie durch Bildung eines weiteren neuen Geschäftsanteils mit der lfd. Nr. 4 im Nennbetrag von € 1.398 erhöht worden. Gemäß dem Kapitalerhöhungsbeschluss werden die neuen Geschäftsanteile mit einem korporationsrechtlichen Aufgeld (Sachagio) ausgegeben. Zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils mit der lfd. Nr. 3 wurde die Stadt Ulm, zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils mit der lfd. Nr. 4 die Stadt Neu-Ulm zugelassen. Die Leistung auf das Aufgeld ist nicht in bar, sondern durch Einbringung der den Betrieb „Donaabad“ auf Seiten der Stadt Ulm und der Stadt Neu-Ulm begründenden Vermögensgegenstände zu erbringen.

Die einzubringenden Vermögensgegenstände werden von den Städten zu Buchwerten eingebracht. Im Rahmen der einzubringenden Vermögensgegenstände wurde auch das einzubringende Thermalwasserrecht berücksichtigt.

Die Stadt Ulm hat durch Übernahmeerklärung in § 2 Ziffer 1. dieser Niederschrift, die Stadt Neu-Ulm durch Übernahmeerklärung in § 2 Ziffer 2. dieser Niederschrift die Übernahme des jeweiligen neuen Geschäftsanteils erklärt (nachfolgend gemeinsam „**Übernahmeerklärungen**“ genannt). Die Parteien beabsichtigen, die im Kapitalerhöhungsbeschluss und den Übernahmeerklärungen festgesetzte Pflicht zur Leistung des jeweiligen Aufgeldes mittels dieses Einbringungsvertrages näher zu regeln und umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Einbringungsgegenstände

a) Einbringungsgegenstände der Stadt Ulm

Gegenstand der mit diesem Vertrag seitens der Stadt Ulm vorzunehmenden Einbringung des Betriebs „Donaubad“ sind die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten, im Eigentum der Stadt Ulm befindlichen Gegenstände. Auf die Anlagen wird hiermit verwiesen.

b) Einbringungsgegenstände der Stadt Neu-Ulm

Gegenstand der mit vorliegendem Vertrag seitens der Stadt Neu-Ulm vorzunehmenden Einbringung des Betriebs „Donaubad“ sind die ebenfalls in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten, im Eigentum der Stadt Neu-Ulm befindlichen Gegenstände. Auf die Anlagen wird hiermit verwiesen.

c) Catch-all-Klausel

Soweit sich im Nachgang zum Abschluss dieses Einbringungsvertrages herausstellen sollte, dass die in lit. a) und b) in Bezug genommenen Einbringungsgegenstände nicht vollständig die dem jeweiligen Betrieb „Donaubad“ der Städte zuzuordnenden wesentlichen Wirtschaftsgüter erfassen, verpflichten sich die Stadt Ulm und die Stadt Neu-Ulm, eine vollständige Einbringung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Einbringungsvertrages herbeizuführen.

d) Geschäftsanteile an der Gesellschaft

Nicht vom Einbringungsgegenstand umfasst sind die von der Stadt Ulm und von der Stadt Neu-Ulm jeweils gehaltenen Anteile an der Gesellschaft.

2. Einbringung, Einbringungsstichtag

a) Verweis auf weitere Anlagen

Die jeweiligen Einbringungsverträge sind dieser Urkunde als Anlagen beigefügt. Hierbei werden in

- der Anlage 2 der jeweilige Grundbesitz beider Städte eingebracht und das Erbbaurecht in diesem Zusammenhang zur Löschung gebracht,
- der Anlage 3 die jeweiligen Anteile an der „Städte-GbR“ sowie die baulichen Anlagen und bewegliche Vermögensgegenstände, Rechtsverhältnisse, Forderungen und Verbindlichkeiten eingebracht.

Auf die mitverlesenen und dieser Niederschrift beigefügten Anlagen nebst zugehörigen weiteren und ebenfalls verlesenen Anlagen 4a, 4b und 4c wird verwiesen.

b) Handelsrechtlicher Stichtag, wirtschaftliches Eigentum

Die gemäß den Anlagen erfolgten Einbringungen erfolgen mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31.12.2022, 24:00 Uhr („**Einbringungsstichtag**“). Ab dem Einbringungsstichtag gehen insbesondere Besitz, Nutzung, Lasten und Gefahren sowie Gewinn- und Verlustanteile in Bezug auf die Einbringungsgegenstände auf die Donaabad-GmbH über (Wirtschaftliches Eigentum). Etwaige Handlungen der Einbringenden in Bezug auf die Einbringungsgegenstände, die diese nach dem Einbringungsstichtag vornehmen, gelten ab dem Einbringungsstichtag als für Rechnung der Donaabad-GmbH vorgenommen. Die Parteien werden sich ab dem Einbringungsstichtag wirtschaftlich so stellen, als ob zu diesem Zeitpunkt das zivilrechtliche Eigentum an den Einbringungsgegenständen übergegangen wäre. Sollte die Übertragung eines Einbringungsgegenstands endgültig nicht zu erreichen sein, überlässt der jeweilige Veräußerer dieses Gegenstands dessen Nutzung ab dem Einbringungsstichtag unwiderruflich der Donaabad-GmbH.

c) Ertragsteuerlicher Stichtag

Für ertragsteuerliche Zwecke erfolgt die Einbringung mit Wirkung zum 31.12.2022, 24:00 Uhr (steuerlicher Übertragungsstichtag).

d) Keine weitere Gegenleistung

Die Städte Ulm und Neu-Ulm erhalten neben den infolge des Kapitalerhöhungsbeschlusses gewährten Gesellschaftsanteilen keine weitere Gegenleistung für die Einbringung gemäß diesem Einbringungsvertrag.

3. Gewährleistung, Garantien

Garantien in Bezug auf die Einbringungsgegenstände werden nicht gegeben. Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel hinsichtlich der Einbringungsgegenstände wird, soweit gesetzlich zulässig, vollständig ausgeschlossen.

4. Vollzug der Einbringung der Grundstücke, Löschung des Erbbaurechts

Sämtliche Grundstücke werden gemäß **Anlage 2** übertragen. Das Erbbaurecht wird dabei gelöscht.

5. Vollzug der Einbringung von Gesellschaftsanteilen an der Städte-GbR sowie von weiteren Vermögensgegenständen, Rechtsverhältnissen, Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Gesellschaftsanteile an der Städte-GbR sowie sämtliche weiteren Vermögensgegenstände, Rechtsverhältnisse, Forderungen und Verbindlichkeiten werden gemäß **Anlage 3** übertragen.

6. Einbringungswert, Verbuchung bei der Donaabad-GmbH

a) Buchwerteinbringung

Den Einbringungsgegenständen werden im Verhältnis der Beteiligten zueinander und für ertragsteuerliche Zwecke die aus den **Anlagen 4a, 4b** und **4c** ersichtlichen Buchwerte zugrunde gelegt. Die Gesellschaft wird den Antrag auf Buchwertfortführung gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 UmwStG stellen.

b) Kapitalrücklage

Die Gesellschaft wird die Einbringungsgegenstände gemäß dem Kapitalerhöhungsbeschluss gem. § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB als Aufgeld in die Kapitalrücklage verbuchen.

7. Keine Überleitung von Arbeitsverhältnissen

Den einzubringenden Betrieben „Donaubad“ sind weder auf Seiten der Stadt Ulm noch auf Seiten der Stadt Neu-Ulm Arbeitsverhältnisse zuzurechnen. Dementsprechend findet keine Überleitung von Arbeitsverhältnissen statt.

8. Umsatzsteuer-Option

a) Umsatzsteuerbarer Vorgang

Die Stadt Ulm und die Stadt Neu-Ulm erklären sowohl für sich als auch für die Städte-GbR (nachfolgend gemeinsam „die **Einbringenden**“ genannt), dass sie als Unternehmer im Sinne von § 2 UStG handeln. Die Donaubad-GmbH sichert zu, dass sie Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist und die eingebrachten Vermögensgegenstände für ihr umsatzsteuerrechtliches Unternehmen erwirbt. Die Einbringung stellt insgesamt einen umsatzsteuerbaren Vorgang dar.

b) Umsatzsteueroption

Soweit die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 9 lit. a. UStG zur Anwendung kommt, verzichten die Einbringenden gemäß § 9 Abs. 1 und 3 UStG auf diese Umsatzsteuerbefreiung und optieren bereits heute unbedingt zur Umsatzsteuerpflicht.

c) Schuldner der Umsatzsteuer

Schuldner der aufgrund der Option nach vorstehender Ziffer 2 anfallenden Umsatzsteuer ist gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 S. 1 UStG die Donaubad-GmbH. Die Donaubad-GmbH hat die Umsatzsteuer gegenüber

dem für sie zuständigen Finanzamt anzumelden. Die Einbringenden werden der Donaubad-GmbH eine gesonderte ordnungsgemäße Rechnung i.S.v. §§ 14 Abs. 4, 14a Abs. 5 UStG mit Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft der Donaubad-GmbH ausstellen. Soweit die Einbringung bewegliche Gegenstände betrifft, schulden die Einbringenden die Umsatzsteuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG selbst. Die Donaubad-GmbH ist insoweit zur Zahlung der gesetzlichen Umsatzsteuer an die Einbringenden verpflichtet, Zug um Zug gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung i.S.v. §§ 14, 14a UStG.

9. Auflösende Bedingung

Die Bestimmungen dieses Einbringungsvertrages stehen mit ihrem gesamten schuldrechtlichen und dinglichen Inhalt unter der auflösenden Bedingung, dass die Kapitalerhöhung aufgrund des Kapitalerhöhungsbeschlusses nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Tag der Unterzeichnung dieser Urkunde durch die Parteien in das Handelsregister eingetragen wurde. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Erklärungen zum Eigentumsübergang an den eingebrachten Grundstücken und dem Erbbaurecht, da diese kraft Gesetzes bedingungsfeindlich sind – insoweit bleibt es bei der für die schuldrechtlichen Abreden vereinbarten auflösenden Bedingung und bei Bedingungseintritt der schuldrechtlichen Pflicht, das Eigentum/Erbbaurecht an den jeweils Einbringenden zurück zu übertragen.

§ 4 Kommunalrecht und Gremienzustimmungen/Gremienvorbehalt

Der Gemeinderat der Stadt Ulm und der Stadtrat der Stadt Neu-Ulm haben dem zu beurkundenden Vorgang je mit Beschluss vom 11.11.2022 zugestimmt, GD 337/22 (Ulm) bzw. STR/2022/0062 (Neu-Ulm). Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen, die die Stadt Ulm und die Stadt Neu-Ulm je zu beachten haben, sind erfüllt. Die Stadt Neu-Ulm hat ihre kommunalrechtlich begründete Anzeigepflicht mit Schreiben vom 28.09.2022 erfüllt. Die Stadt Ulm hat ihrer kommunalrechtlichen Vorlagepflicht am 11.11.2022 genüge getan. Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit

durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Tübingen, ist am [?Datum??:» erfolgt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich für den zu beurkundenden Vorgang am 18.11.2022 ausgesprochen.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Handelsregistervollzug

Die Gesellschaft wird nach Beurkundung dieses Vertrages eine entsprechende Handelsregisteranmeldung ausfertigen, notariell beglaubigen lassen und den beurkundenden Notar mit der Durchführung dieser Anmeldung beauftragen, sobald die auf die Kapitalerhöhung zu leistenden Stammeinlagen erbracht sind.

2. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit nicht eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist; dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

3. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leis-

tung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; dann soll ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Angesichts der Komplexität des Sachverhaltes in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht ist nicht auszuschließen, dass es im weiteren Umsetzungsprozess zu Änderungen und Anpassungen im Hinblick auf die Modalitäten, die vertraglichen Regelungen sowie wirtschaftlichen Einzelheiten kommen kann. Dies kann dazu führen, dass sich die Sachverhalte geringfügig ändern, beispielsweise durch Hinzukommen oder Wegfallen einzelner unwesentlicher Wirtschaftsgüter, Forderungen, Verbindlichkeiten oder Rechte. Ebenso kann die rechtliche oder wirtschaftliche Bewertung bzw. Zuordnung der Vermögensgegenstände oder bisher vorgesehener Vorgänge teilweise abweichend vorzunehmen sein, um das vorgegebene Ziel optimal zu erreichen. Es können sich dann gegebenenfalls noch Änderungen hinsichtlich der Zahlen, beispielsweise im Rahmen der notwendigen Wirtschaftsprüfung, bzw. des notariell beurkundeten, umfangreichen Vertragskonvoluts ergeben. Gleichmaßen können etwaige Hinweise von Prüfungs- und Aufsichtsbehörden, insbesondere der Kommunalaufsicht, eine Anpassungsnotwendigkeit nach sich ziehen. Dies ist den Parteien bewusst. In diesem Sinne verpflichten sich die Parteien, solche Anpassungen oder Änderungen vorzunehmen, soweit diese zur Zielerreichung geeignet sind und den Kapitalerhöhungs- und Einbringungsvorgang nicht grundlegend abändern. Das trägt praktischen Notwendigkeiten eines solch umfangreichen Projekts Rechnung. Sobald es zu grundlegenden Änderungen kommen sollte, werden die Städte Ulm und Neu-Ulm die zuständigen Gremien einbeziehen.

4. Gerichtsstand

Sofern rechtlich möglich, vereinbaren die Parteien für die in dieser Urkunde getroffenen Beschlüsse und Vereinbarungen hiermit als Gerichtsstand Ulm.

5. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6. Hinweise

Der Notar wies u. a. darauf hin, dass

- sowohl die alten als auch die neuen Gesellschafter für die Leistung der von anderen Gesellschaftern übernommenen aber nicht einbezahlten Stammeinlagen haften
- die Kapitalerhöhung erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

7. Kostentragung

Die Kosten dieses Einbringungsvertrages sowie seines Vollzuges trägt die Donaabad-GmbH. Ebenso trägt die Donaabad-GmbH etwaig durch den Abschluss und Vollzug dieses Einbringungsvertrages anfallende Steuern, insbesondere die Grunderwerbsteuer.

8. Anlagenverzeichnis

Dieser Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

- Anlage 1 – Gesellschaftsvertrag der Donaabad-GmbH
- Anlage 2 – Einbringungsvertrag Grundbesitz
- Anlage 3 - Einbringung von Gesellschaftsanteilen an der Städte-GbR sowie von weiteren Vermögensgegenständen, Rechtsverhältnissen, Forderungen und Verbindlichkeiten
- Anlage 4a – Einzubringende Grundstücke der Städte Ulm und Neu-Ulm zum 31.12.2022 (Buchwerte)
- Anlage 4b – Einzubringende baul. Anlagen und bewegliches Vermögen der GbR zum 31.12.2022 (Buchwerte)

- Anlage 4c – Einzubringende baul. Anlagen der Städte Ulm und Neu-Ulm zum 31.12.2022 (Buchwerte)

9. Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften

- die Gesellschaft,
- jeder Gesellschafter 3,
- das Grundbuchamt Neu-Ulm (Mantel sowie Anlage 2),
- das zuständige Registergericht in elektronischer Form,
- das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle – Neu-Ulm (auszugsweise),
- das Finanzamt – Grunderwerbsteuerstelle – Neu-Ulm (auszugsweise),
das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle – Ulm (auszugsweise)
- der zuständige Gutachterausschuss Neu-Ulm (Mantel sowie Anlage 2)
- SP & P, Ulm, Syrlinstraße 38, 89073 Ulm, Herrn StB/vBP Hermle,
- Gersemann Rechtsanwälte, Wilhelmstraße 20a, 79098 Freiburg, Herrn RA G. Czernek LL.M.,
- StB F. Lang, Steuerbüro Greß Lang, Wendtstraße 15, 76185 Karlsruhe
- WP/StB Dr. Jörg Waiblinger, Rosengasse 26, 89073 Ulm,
- [weitere Abschriften :»].

Vorgelesen samt Anlagen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Heidi Schwartz (Stadt Ulm)

Gerhard Härtel (Stadt Neu-Ulm)

Sabine Gauß (Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH)

Jochen Weis (Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH)

Einbringungsvertrag Grundbesitz

§ 1

Grundbesitz und Grundbuchstand

1. Die Stadt Ulm ist zu 3/4 und die Stadt Neu-Ulm ist zu 1/4 Eigentümer des folgenden Grundbesitzes der Gemarkung Neu-Ulm:

Fl.Nr. 568/2	Warmwässerle, Bauplatz zu	142 qm,
Fl.Nr. 568/4	Nähe Wiblinger Str., Verkehrsfläche zu	3.635 qm,
Fl.Nr. 569/3	Wiblinger Str. 59, Gebäude- und Freifläche zu	12.721 qm,
Fl.Nr. 568	Wiblinger Straße 55/1, Gebäude- und Freifläche zu	14.333 qm,
Fl.Nr. 568/3	Wiblinger Str. 55, Gebäude- und Freifläche zu	9.552 qm,

eingetragen im Grundbuch von Neu-Ulm Blatt 9004

und nach den vorliegenden Grundbuchunterlagen derzeit lediglich in Abteilung II belastet wie folgt:

- a) lastend an Fl.Nrn. 568/4, 569/3, 568 und 568/3:
Getränkelerungs-, -ausschank- und -verkaufsrecht und Konkurrenzverbot zugunsten der Firma „Brauerei Gold-Ochsen GmbH“ in Ulm
 - b) lastend an Fl.Nr. 568/3: Erbbaurecht für die Stadt Ulm und die Stadt Neu-Ulm,
 - c) lastend an Fl.Nr. 569/3: Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Trafostationserrichtungs- und -unterhaltungsrecht, Geh- und Fahrtrecht, Bepflanzungsverbot) für SWU Energie GmbH, Ulm.
2. Berechtigte des Erbbaurechts an dem vorgenannten Grundstück Fl.Nr. 568/3 sind gleichfalls die Städte Ulm (3/4) und Neu-Ulm (1/4).

Das Erbbaurecht ist eingetragen im Grundbuch von Neu-Ulm Blatt 15159

und nach den vorliegenden Grundbuchunterlagen derzeit lediglich in Abteilung II belastet wie folgt:

Getränkelerungs-, -ausschank- und –verkaufsrecht sowie Konkurrenzverbot zugunsten der Firma „Brauerei Gold-Ochsen GmbH“.

3. Die Stadt Ulm ist zu 3/4 und die Stadt Neu-Ulm ist zu 1/4 weiter Eigentümer des folgenden Grundbesitzes der Gemarkung Neu-Ulm:

Fl.Nr. 580/11 Nähe Wiblinger Straße, Gebäude- und Freifläche zu 1.168 qm,
eingetragen im Grundbuch von Neu-Ulm Blatt 22697

und nach den vorliegenden Grundbuchunterlagen derzeit nicht belastet.

4. Die Stadt Ulm ist zu 68/100 und die Stadt Neu-Ulm ist zu 32/100 weiter Eigentümer des folgenden Grundbesitzes der Gemarkung Neu-Ulm:

Fl.Nr. 565 Nähe Öschweg, Erholungsfläche zu 2.593 qm,

Fl.Nr. 565/1 Nähe Wiblinger Str., Verkehrsfläche zu 21.989 qm,

eingetragen im Grundbuch von Neu-Ulm Blatt 24293

und nach den vorliegenden Grundbuchunterlagen derzeit lediglich in Abteilung II belastet wie folgt:

- a) Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Firma Brauerei Gold-Ochsen GmbH, Ulm, betreffend Verbot der Lagerung, des Ausschanks und Verkaufs in irgendeiner Form sowie Anpreisung von Getränken aller Art,
- b) nur lastend an Fl.Nr. 565/1: Ver- und Entsorgungsleitungsrecht für die Stadt Ulm.
5. Die Stadt Ulm ist zu 3/4 und die Stadt Neu-Ulm ist zu 1/4 weiter Eigentümer des folgenden Grundbesitzes der Gemarkung Neu-Ulm:
- Fl.Nr. 417/41 Nähe Wiblinger Straße, Gebäude- und Freifläche,
Verkehrsfläche zu 5.737 qm,
eingetragen im Grundbuch von Neu-Ulm Blatt 20026

und nach den vorliegenden Grundbuchunterlagen derzeit nicht belastet.

6. Die Stadt Ulm ist weiter zu 3/4 und die Stadt Neu-Ulm zu 1/4 Eigentümer des folgenden Grundbesitzes der Gemarkung Neu-Ulm:

Miteigentumsanteil von 427,5/1.000
an dem Grundstück

Fl.Nr. 568/1 Wiblinger Straße 57, Gaststätte,
Nebengebäude, Hofraum, Grünanlage zu 979 qm,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss,
im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet und blau umrandet,
eingetragen im Grundbuch von Neu-Ulm Blatt 9466

und nach den vorliegenden Grundbuchunterlagen derzeit nicht belastet.

7. Die Stadt Neu-Ulm ist Alleineigentümer des folgenden Grundbesitzes der Gemarkung Neu-Ulm:

Fl.Nr. 566 Nähe Wiblinger Straße, Verkehrsfläche zu 1.041 qm,
eingetragen im Grundbuch von Neu-Ulm Blatt 24292

und nach den vorliegenden Grundbuchunterlagen derzeit lediglich in Abteilung II belastet wie folgt:

Ver- und Entsorgungsleitungsrecht für die Stadt Ulm.

§ 2

Einbringung

Die Stadt Ulm sowie die Stadt Neu-Ulm

- im folgenden als „die Veräußerer“ bezeichnet -

bringen

die in § 1 vorstehend näher bezeichneten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte mit allen Bestandteilen, dem Zubehör sowie allen Rechten und Pflichten in die Firma Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH

- im folgenden als „die Erwerberin“ bezeichnet -

zum Alleineigentum

in Erfüllung ihrer gemäß Kapitalerhöhungsbeschluss und Übernahmeerklärung festgesetzten Pflicht zur Leistung eines Aufgeldes (Sachagio) ein.

§ 3

Auflassung sowie Einigung

Die Parteien sind bereits heute darüber einig, dass das Eigentum an den in § 1 bezeichneten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von den Veräußerern auf die Erwerberin übergeht; sie bewilligen und

b e a n t r a g e n

aufgrund dieser Einigung den Eintrag der Rechtsänderung in das Grundbuch.

Die Parteien beantragen nach Vollzug aller im Zusammenhang mit vorstehender Auflassung gestellten Eintragungsanträge die Erteilung je einer unbeglaubigten Grundbuchabschrift an alle Parteien. Die Kosten hierfür trägt die Firma Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH.

§ 4

Aufhebung und Löschung des Erbbaurechts

1. Aufhebung des Erbbaurechts

Die Parteien heben hiermit das bestehende Erbbaurecht Zug um Zug mit Eigentumsumschreibung des Grundstücks bzw. Übertragung des Erbbaurechts so auf, dass das Erbbaurecht vor dem Eigentumserwerb durch die Erwerberin gelöscht ist. Sie

bewilligen und beantragen

die Erbbaurechtsaufhebung im Grundbuch einzutragen, das Erbbaurecht an dem Erbbaugrundstück samt allen Nebenrechten zu löschen und das Erbbaugrundbuch zu schließen.

2. Löschung der am Erbbaurecht eingetragenen Dienstbarkeit

Die an dem Erbbaurecht eingetragene Dienstbarkeit ist an dem Erbbaurecht zu löschen. Eine inhaltsgleiche Dienstbarkeit ist bereits an dem Erbbaugrundstück eingetragen. Der Notar wird mit der Einholung der Löschungsbewilligung beauftragt. Die Löschung des Rechts wird beantragt.

Solange das Erbbaurecht nicht gelöscht ist, gilt es als im Sinne von § 3 Ziffer 2.b) der Niederschrift auf die Erwerberin übergegangen.

§ 5

Besitz- und Gefahrübergang

Besitz, Nutzen und alle öffentlichen Lasten und Abgaben hinsichtlich der in § 1 bezeichneten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (einschließlich des Erbbaurechts, unbeschadet seiner in Aussicht genommenen Löschung) sowie die Gefahr und die Verkehrssicherungspflicht gehen zum 31.12.2022, 24.00 Uhr auf die Erwerberin über, vergleiche hierzu § 3 Ziffer 2. b) der Niederschrift. Zu diesem Zeitpunkt übernimmt die Erwerberin auch die wohnungseigentumsrechtlichen (Teilungserklärung, Gemeinschaftsordnung, Vereinbarungen und Beschlüsse) Rechte und Pflichten hinsichtlich des in § 1 Ziffer 6. bezeichneten Teileigentums.

§ 6

Haftung

Vergleiche hierzu § 3 Ziffer 3. der Niederschrift.

§ 7

Verwalterzustimmung

Zur Übertragung des Teileigentums ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich. Es ist offen, ob ein Verwalter bestellt ist, so dass die Zustimmung des weiteren Mit Eigentümers erforderlich ist. Dies ist nach Angabe die Gold-Ochsen Brauerei GmbH, Ulm. Der Notar wird beauftragt, die Zustimmung einzuholen.

§ 8

Vollmacht

Die Parteien beauftragen und bevollmächtigen die Notare der Notarstelle Dr. Mungiz und Hölzlein, Neu-Ulm, sowie die Notarangestellten Iris Beutel, Claudia Spiegel und Jan Kay Gläser je einzeln, für sie alle Handlungen einschließlich Entwurfsfertigung vorzunehmen, die zur amtlichen Durchführung des Rechtsgeschäftes sowie etwaiger Finanzierungsgrundpfandrechte erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 9

Hinweise

Die Parteien wurden hingewiesen

- auf den Zeitpunkt und die Voraussetzungen des Eigentumsübergangs der Grundstücke und des Teileigentums,
- darauf, dass der Notar in steuerlicher Hinsicht nicht belehrt hat und hierzu auch nicht verpflichtet ist.

Ende der Anlage 2

Anlage 3

Einbringung von Gesellschaftsanteilen an der Städte-GbR
sowie von weiteren Vermögensgegenständen, Rechtsverhältnissen,
Forderungen und Verbindlichkeiten

§ 1

Sachstand

1. Gesellschaft und Gesellschafter

Die Stadt Ulm sowie die Stadt Neu-Ulm (nachfolgend auch „**Gesellschafter**“ genannt) sind die alleinigen Gesellschafter der „Betreibergesellschaft Donaufreibad und Eislaufanlage der Städte Ulm und Neu-Ulm GbR“ (nachfolgend „**Städte-GbR**“ genannt). Im Innenverhältnis sind die Stadt Ulm zu 69,592% und die Stadt Neu-Ulm zu 30,408% an der Städte-GbR beteiligt.

2. Gesellschafts- und weiteres Vermögen

Zum Vermögen der Städte-GbR und/oder ihrer Gesellschafter gehören folgende Vermögensgegenstände, Rechtsverhältnisse, Forderungen und Verbindlichkeiten:

a) Bauliche Anlagen und bewegliches Vermögen

Hierzu wird auf die der Niederschrift beigefügten Anlagen 4b und 4c verwiesen.

b) Rechtsverhältnisse, Forderungen und Verbindlichkeiten

Es bestehen weiterhin nachfolgende Rechtsverhältnisse, Verbindlichkeiten sowie Forderungen, die nach Maßgabe dieses Einbringungsvertrages eingebracht werden sollen:

Lfd. Nr.	Rechtsverhältnis	Vertragsgegenstand	Vertragspartei	Vertragspartner	Bemerkung/Umsetzung
1	Stromliefervertrag Thermalpumpe	Stromlieferung für Thermalpumpe	Städte-GbR	SWU Energie GmbH	geht über; vgl. § 2 Nr. 2 c) (i)
2	Controlling-Vertrag gemäß Auftragsbestätigung v. 18.12.2018; Verlängerungsoption v. 22.06.2022/23.06.2022	Bauliches/technisches Controlling	Städte-GbR	nps Bauprojektmanagement GmbH	geht über; vgl. § 2 Nr. 2 c) (ii)
3	Pachtvertrag v. 29.12.2016	Donaubad	Städte-GbR	Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH	löst sich auf; vgl. § 2 Nr. 2 c) (iii)
4	Thermalwasserliefervertrag v. 29.12.2016	Thermalwasserlieferung	Städte-GbR	Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH	entfällt ersatzlos; vgl. § 2 Nr. 2 c) (iv)

5	Verwaltungsakt/öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis „Abwassereinleitungsrecht Donau“ Bescheid v. 03.04.2018	Recht zur Einleitung von Abwasser in Donau	Städte-GbR	LRA Neu-Ulm	geht nach Zustimmung LRA über; vgl. § 2 Nr. 2 c) (v)
6	Verwaltungsakt/öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis „Abwassereinleitungsrecht Illerkanal“ Bescheid v. 08.10.2019	Recht zur Einleitung von Abwasser in Illerkanal	Städte-GbR	LRA Neu-Ulm	geht nach Zustimmung LRA über; vgl. § 2 Nr. 2 c) (vi)
7	Verwaltungsakt/öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis „Thermalwasserrecht“ Bescheid v. 03.07.2001	wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Tiefenwasser aus der Bohrung „Donautherme Neu-Ulm“ auf	Stadt Neu-Ulm	Bergamt Südbayern	geht nach Zustimmung Bergamt über; vgl. § 2 Nr. 2 c) (vii)

		dem Grundstück Fl.-Nr. 565/1			
8	Vereinbarung zum Unterhalt der Hochwasserschutzmauer gemäß Schreiben Städte-GbR v. 04.11.2011 u. 21.10.2011	Hochwasserschutzmauer	Städte-GbR	Stadt Neu-Ulm	geht über; vgl. § 2 Nr. 2 c) (viii)
9	Gestattungsverträge v. 01.10.1965/28.10.1965/17.11.1965 u. Gestattungsvertrag v. 22.03.1967/04.04.1967/25.04.1967 sowie Aktennotiz Stadt Ulm v. 02.07.2012	Uferstreifengrundstück	Stadt Ulm und Stadt Neu-Ulm	Freistaat Bayern	gehen über bzw. Neuabschluss erforderlich; vgl. § 2 Nr. 2 c) (ix)
10	Verschiedene Versicherungsverträge bezüglich des Einbringungsgegenstandes	Sach- und Haftpflichtversicherungen	Stadt Ulm	WGV	gehen über bzw. werden aufgelöst; vgl. § 2 Nr. 2 c) (x)

Hierzu wird vermerkt, dass die baulichen Anlagen und das bewegliche Vermögen, Rechtsverhältnisse, Verbindlichkeiten sowie Forderungen (nachfolgend gemeinsam „**Einbringungsgegenstände**“ genannt)

- zum Teil zum Vermögen der Städte-GbR gehören und damit „von selbst“ mit der Abtretung der GbR-Anteile auf die Firma Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH übergehen (Gesamtrechtsnachfolge)
- und zum Teil zum Vermögen der Stadt Neu-Ulm oder der Stadt Ulm gehören und deshalb gemäß nachstehenden Vereinbarungen im Wege der Einzelrechtsnachfolge eingebracht werden.

§ 2

Einbringung

1. Einbringungsvertrag

Die Stadt Ulm sowie die Stadt Neu-Ulm (nachfolgend gemeinsam auch „**Veräußerer**“ genannt) bringen je ihre Gesellschaftsanteile an der unter § 1 Ziff. 1. vorstehend näher bezeichneten Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Städte-GbR) mit allen damit verbundenen Aktiva und Passiva sowie Gesellschaftskonten und darüber hinaus die unter § 1 Ziffer 2a) aufgeführten baulichen Anlagen und beweglichen Vermögensgegenstände sowie die in § 1 Ziffer 2.b) aufgeführten Rechtsverhältnisse, Forderungen und Verbindlichkeiten in die Firma Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH (nachfolgend „**Erwerberin**“ genannt; Veräußerer und Erwerberin nachfolgend gemeinsam auch „**Parteien**“ genannt) zum Alleineigentum und zur Alleinberechtigung ein. Damit erfüllen sie ihre im Zuge der bei der Erwerberin beschlossenen Kapitalerhöhung samt korporativem Sachagio übernommenen Verpflichtungen.

2. Erfüllung der Einbringungsverpflichtung

a) Abtretung der GbR-Anteile, Vollbeendigung der Städte-GbR

- (i) Die Veräußerer treten mit Wirkung zum Einbringungsstichtag (§ 2 Ziff. 4. a)) ihre sämtlichen Beteiligungen an der Städte-GbR, vgl. § 1 Ziffer 1., an die Erwerberin ab. Diese nimmt die Abtretung an.
- (ii) Durch die Abtretung sämtlicher Anteile an der Städte-GbR an die Erwerberin wird die Städte-GbR kraft Gesetzes ohne Liquidation aufgelöst und beendet. Es findet insoweit eine Gesamtrechtsnachfolge hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens der Städte-GbR auf die Erwerberin statt, was von den Parteien ausdrücklich gewünscht ist. Sie verzichten auf etwaig daraus resultierende gegenseitige Ansprüche.

b) Übereignung der baulichen Anlagen und des beweglichen Vermögens

- (i) Die Veräußerer und die Erwerberin sind darüber einig, dass das Eigentum an den baulichen Anlagen und dem beweglichen Vermögen gemäß § 1 Ziffer 2 a) mit Wirkung zum Einbringungsstichtag (§ 2 Ziff. 4. a)) von den Veräußerern auf die Erwerberin übergeht.
- (ii) Die Erwerberin hat bereits auf der Grundlage verschiedener Rechtsverhältnisse, die nachstehend (nur) zum Teil aufgeführt sind, den unmittelbaren Besitz an den baulichen Anlagen und dem beweglichen Vermögen. Gemäß § 929 Satz 2 BGB erübrigt sich demgemäß die Besitzübergabe.
- (iii) Soweit die baulichen Anlagen wesentliche Bestandteile der gemäß Anlage 2 zur Niederschrift eingebrachten Grundstücke und/oder Gebäude sind, bleibt der entsprechende gesetzliche Eigentumsübergang unberührt.
- (iv) Soweit die Erwerberin nicht unmittelbarer Besitzer der Einbringungsgegenstände ist, wird die Besitzübergabe dadurch ersetzt, dass die

Herausgabeansprüche gegen den unmittelbaren Besitzer hiermit jeweils an die Erwerberin abgetreten werden, die diese Abtretung annimmt.

(v) Soweit die Veräußerer jeweils nicht Eigentümer eines der Einbringungsgegenstände sind, sind sich die Parteien über die Übertragung des etwaig bestehenden Anwartschaftsrechts auf Eigentumserwerb einig.

(vi) Sollten Einbringungsgegenstände, die von der Stadt Ulm und/oder der Stadt Neu-Ulm nach Maßgabe dieses Vertrages in das Vermögen der Erwerberin einzubringen sind, nicht übertragbar sein, werden sie wirtschaftlich und dem Werte nach auf die Erwerberin übertragen, so dass die Erwerberin so gestellt ist, als wäre sie Eigentümer dieser Gegenstände.

c) Einbringung der Rechtsverhältnisse, Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Veräußerer übertragen je mit Wirkung zum Einbringungsstichtag (§ 2 Ziff. 4. a)) die in § 1 Ziffer 2.b) aufgeführten Rechtsverhältnisse an die Erwerberin, soweit diese nicht bereits im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge infolge der Einbringung der GbR-Anteile an der Städte-GbR nach vorstehendem § 2 Ziff. 2. a) kraft Gesetzes auf die Erwerberin übergehen. Sie treten mit Wirkung zum Einbringungsstichtag die betreffenden, in § 1 Ziffer 2.b) aufgeführten Forderungen an die Erwerberin ab, diese nimmt die Abtretung an. Die Erwerberin übernimmt mit Wirkung zum Einbringungsstichtag die betreffenden, in § 1 Ziffer 2.b) aufgeführten Verbindlichkeiten im Wege der Schuldübernahme an Stelle des jeweiligen Veräußerers. Die Parteien werden sich gemeinsam bemühen, die Zustimmung des jeweiligen Gläubigers zur Schuldübernahme zu erreichen. Die Erwerberin verpflichtet sich, den jeweiligen Veräußerer von jeglicher Inanspruchnahme aus den übernommenen Verbindlichkeiten freizustellen. Bis zur Erteilung

der jeweiligen Zustimmung der betreffenden Gläubiger zu der Schuldübernahme oder bei Verweigerung der Zustimmung handelt es sich bei dieser Vereinbarung um eine Erfüllungsübernahme.

Im Einzelnen gilt folgendes:

- (i) Der Stromliefervertrag mit der SWU-Energie GmbH geht infolge von § 2 Ziffer 2.a) mit der Abtretung der GbR-Anteile auf die Erwerberin über.
- (ii) Der Controlling-Vertrag mit der nps Bauprojektmanagement GmbH geht infolge von § 2 Ziffer 2.a) mit der Abtretung der GbR-Anteile auf die Erwerberin über.
- (iii) Der Pachtvertrag mit der Erwerberin erlischt infolge so genannter Konfusion mit der Abtretung der GbR-Anteile an die Erwerberin gemäß § 2 Ziffer 2.a). Die Parteien sind sich einig, dass die aus diesem Pachtvertrag bisher resultierenden Pflichten der Erwerberin, die die Eigenschaft des eingebrachten Betriebs als öffentlicher Einrichtung, insbesondere hinsichtlich der Öffnungs- und Betriebszeiten und der Bereitstellung von Schwimmbahnen sowie der Eislaufanlage, die Aufrechterhaltung von Versicherungen und die Mitwirkung beim Hochwasserschutz betreffen, auf eine neue Grundlage gestellt werden sollen. Bis dahin wird die Erwerberin diese Pflichten als Teil der Erfüllung ihres Unternehmensgegenstandes sinngemäß weiter berücksichtigen.
- (iv) Der Thermalwasserliefervertrag mit der Erwerberin erlischt infolge so genannter Konfusion mit der Abtretung der GbR-Anteile auf die Erwerberin gemäß § 2 Ziffer 2.a). Die Parteien sind sich einig, dass der Thermalwasserliefervertrag ersatzlos entfällt, da das Thermalwasserrecht künftig unmittelbar bei der Erwerberin liegt und diese die Thermalwasserförderung in eigener Verantwortung übernimmt.
- (v) Das „Abwassereinleitungsrecht Donau“ gemäß Bescheid vom 03.04.2018 des Landratsamts Neu-Ulm (Az. 42-6412.3) geht infolge

der Übertragung der Grundstücke gemäß Anlage 2 zur Niederschrift und infolge der Abtretung der GbR-Anteile gemäß § 2 Ziffer 2.a) auf die Erwerberin über, vgl. § 8 Abs. 4 WHG. Hierzu ist die Nebenbestimmung (Ziff. 6.10.6) im vorstehend genannten Bescheid zu beachten, der gemäß sich das Landratsamt Neu-Ulm die Zustimmung zum Rechtsübergang vorbehalten hat. Die Parteien werden diese Zustimmung selbst herbeiführen.

(vi) Das „Abwassereinleitungsrecht Iller“ gemäß Bescheid vom 08.10.2019 des Landratsamts Neu-Ulm (Az. 42-6412.3) geht infolge der Übertragung der Grundstücke gemäß Anlage 2 zur Niederschrift und infolge der Abtretung der GbR-Anteile gemäß § 2 Ziffer 2.a) auf die Erwerberin über, vgl. § 8 Abs. 4 WHG. Hierzu ist die Nebenbestimmung (Ziff. 5.11.) im vorstehend genannten Bescheid zu beachten, der gemäß sich das Landratsamt Neu-Ulm die Zustimmung zum Rechtsübergang vorbehalten hat. Die Parteien werden diese Zustimmung selbst herbeiführen.

(vii) Das „Thermalwasserrecht“ gemäß Bescheid des Bergamts Südbayern vom 03.07.2001 (Az.: 340.3909.W – V – 1242) geht infolge der Übertragung der Grundstücke gemäß Anlage 2 zur Niederschrift und Übertragung der Thermalwasserförderungsanlagen gemäß § 2 Ziffer 2.b) auf die Erwerberin über, vgl. § 8 Abs. 4 WHG. Zum Vollzug der Einbringung des Thermalwasserrechts durch die Stadt Neu-Ulm werden die Stadt Neu-Ulm und die Erwerberin die erforderlichen Schritte veranlassen. Sie werden insbesondere die notwendige Zustimmung des zuständigen Bergamtes Südbayern zur Übertragung des vorstehend beschriebenen Thermalwasserrechts einholen und eine Überleitung des für die „Donautherme Neu-Ulm“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 565/1 notwendigen Hauptbetriebsplanes herbeiführen. Die zugrundeliegende bergrechtliche Bewilligung für Zwecke der Geothermie vom 17.11.1999 (Az.: Nr. 6114 b – VI/5 a – 41 494) verbleibt

umfassend bei der Stadt Neu-Ulm. Die Stadt Neu-Ulm erklärt im Hinblick auf die genannte bergrechtliche Bewilligung ihre unwiderrufliche Zustimmung zur Durchführung der Thermalwasserförderung an der Bohrung „Donautherme Neu-Ulm“ durch die Erwerberin. Die Stadt Neu-Ulm erklärt weiterhin, dass sie mit einer Übertragung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis auf die Erwerberin und der Durchführung des Betriebs der Bohrung „Donautherme Neu-Ulm“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 565/1 auf Grundlage eines für die Erwerberin zugelassenen Hauptbetriebsplans für diese Bohrung einverstanden ist. Die Erwerberin wird sich in eigener Verantwortung um die Zulassung des notwendigen Hauptbetriebsplans bemühen.

- (viii) Die Vereinbarung zum Unterhalt der Hochwasserschutzmauer geht infolge von § 2 Ziffer 2.a) mit der Abtretung der GbR-Anteile auf die Erwerberin über. Die Parteien halten in diesem Zusammenhang fest, dass der Vertrag über den Hochwasserschutz vom 04.02.2009/24.02.2009 zwischen der Stadt Ulm und der Stadt Neu-Ulm nicht eingebracht wird und von vorliegender Einbringung unberührt bleibt; er bleibt unverändert zwischen den Städten bestehen.
- (ix) Die Gestattungsverträge zur Nutzung von Uferstreifengrundstücken vom 01.10.1965/28.10.1965/17.11.1965 und vom 22.03.1967/04.04.1967/25.04.1967, dazu Aktennotiz der Stadt Ulm vom 02.07.2012 zwischen der Stadt Neu-Ulm, der Stadt Ulm und dem Freistaat Bayern werden von der Erwerberin übernommen bzw., soweit diese bereits abgelaufen sind, neu verhandelt. Hierzu ist jeweils die Zustimmung des Freistaat Bayern erforderlich. Die Parteien werden diese Zustimmung selbst herbeiführen. Soweit die mittels der vorgenannten Gestattungsverträge eingeräumten Nutzungsrechte nicht mehr bestehen, wird die Erwerberin sich um die Einholung der für die aktuelle Nutzung erforderlichen Nutzungsrechte an den betreffenden Grundstücken in eigener Verantwortung bemühen.

(x) Hinsichtlich des eingebrachten Vermögens sowie Betriebs bestehen verschiedene Versicherungsverträge. Die Versicherungsverträge bestehen zwischen der Stadt Ulm und der „WGV“. Teilweise verfügt die Erwerberin bereits über eigene Versicherungen für Teile des Vermögens und des Betriebs. Sachversicherungen gehen kraft Gesetzes zusammen mit der jeweils versicherten Sache auf die Erwerberin über. Die weiteren, insb. Haftpflichtversicherungen werden von der Erwerberin übernommen. Die Erwerberin wird sich mit der „WGV“ ins Benehmen setzen, um etwaig erforderliche Zustimmungen herbeizuführen und etwaig bestehende Doppelversicherungen mit Wirkung nach dem Einbringungsstichtag zu beenden bzw. anzupassen.

3. Catch-all-Klausel

Soweit sich im Nachgang zum Abschluss dieses Einbringungsvertrages herausstellen sollte, dass die in diesem Einbringungsvertrag in Bezug genommenen Einbringungsgegenstände nicht vollständig die dem jeweiligen Betrieb „Donaubad“ der Städte zuzuordnenden wesentlichen Wirtschaftsgüter erfassen, verpflichten sich die Parteien, eine vollständige Einbringung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Einbringungsvertrages herbeizuführen.

4. Stichtag

a) Datum

Die Erfüllung der Einbringungsverpflichtung erfolgt mit Wirkung zum 31.12.2022, 24:00 Uhr („**Einbringungsstichtag**“); vergleiche hierzu § 3 Ziffer 2. b) der Niederschrift.

b) Übergang mindestens des wirtschaftlichen Eigentums

Ab dem Einbringungsstichtag gehen insbesondere Besitz, Nutzung, Lasten und Gefahren sowie Gewinn- und Verlustanteile in Bezug auf die Einbringungsgegenstände auf die Erwerberin über (Wirtschaftliches Eigentum).

Etwaige Handlungen der Veräußerer in Bezug auf die Einbringungsgegenstände, die diese nach dem Einbringungsstichtag vornehmen, gelten ab dem Einbringungsstichtag als für Rechnung der Erwerberin vorgenommen. Die Parteien werden sich ab dem Einbringungsstichtag wirtschaftlich so stellen, als ob zu diesem Zeitpunkt das zivilrechtliche Eigentum an den Einbringungsgegenständen übergegangen wäre. Sollte die Übertragung eines Einbringungsgegenstands endgültig nicht zu erreichen sein, überlässt der jeweilige Veräußerer dieses Gegenstands dessen Nutzung ab dem Einbringungsstichtag unwiderruflich der Erwerberin.

§ 3

Haftung

Garantien in Bezug auf die Einbringungsgegenstände werden nicht gegeben. Die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel hinsichtlich der Einbringungsgegenstände wird, soweit gesetzlich zulässig, vollständig ausgeschlossen; vergleiche hierzu § 3 Ziffer 3. der Niederschrift.

Ende der Anlage 3

Anlage 4a zum Einbringungsvertrag

Einzubringende Grundstücke der Städte Ulm und Neu-Ulm zum 31.12.2022 (Buchwerte) im Zuge der Einbringung des Vermögens und des Betriebs der Betreibergesellschaft Donaufreibad und Eislaufenanlage der Städte Ulm und Neu-Ulm GbR einschl. der zugehörigen Grundstücke, baul. Anlagen und sonstigen Vermögensgegenstände und Rechte der Städte Ulm und Neu-Ulm in die Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH / GD 337/22

Allg. Informationen				Buchwerte 31.12.2022			
	Flurstück	Eigentums- verhältnis	Beschreibung	Größe in qm	Wert	Anteil Ulm	Anteil Neu-Ulm
1.	568	75 % UL 25 % NU	Wiblinger Straße Donaufreibad + Außenbecken Erlebnisbad	14.333	32.965,90 €	24.724,43 €	8.241,48 €
2.	417/41	75 % UL 25 % NU	Nähe Wiblinger Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche	5.737	16.422,60 €	12.316,95 €	4.105,65 €
3.	565	68 % UL 32 % NU	Nähe Öschweg, Erholungsfläche	2.593	18.565,88 €	12.624,80 €	5.941,08 €
4.	565/1	68 % UL 32 % NU		21.989	157.441,24 €	107.060,04 €	50.381,20 €
5.	569/3	75 % UL 25 % NU	Wiblinger Straße Gebäude- und Freiflächen -Flächen der Eislaufenanlage	12.721	91.082,36 €	68.311,77 €	22.770,59 €
6.	568/1	Eigentums- anteil der Städte 427,5/1000. davon: 75 % UL 25 % NU; * d.h. anteilige Fläche der Städte beträgt 418,52 qm (979 qm gesamt * 427,5/1000)	Wiblinger Straße 57 Gaststätte, Nebengebäude, Hofraum, Grünanlage -	979	2.996,62 €	2.247,47 €	749,16 €
7.	568/2	75 % UL 25 % NU	Warmwässerle, Anteil Donaufreibad	142	1.016,72 €	762,54 €	254,18 €
8.	568/3	75 % UL 25 % NU	Wiblinger Straße Gebäude- und Freiflächen -Fläche des Erlebnisbades	9.552	68.392,32 €	51.294,24 €	17.098,08 €

Allg. Informationen				
	Flurstück	Eigentums- verhältnis	Beschreibung	Größe in qm
9.	568/4	75 % UL 25 % NU	Wiblinger Straße Gebäude- und Freiflächen -Flächen der Eislaufanlage	3.635
10.	566	100 % NU	Nähe Wiblinger Verkehrsfläche	1.041
11.	580/11	75 % UL 25 % NU	Nähe Wiblinger Straße Gebäude- und Freifläche	1.168

Summe der
Gesamtfläche in
qm (nur mit Anteil
der Städte am
Grundstück 568/1,
siehe laufende
Nummer 6)

73.330

Buchwerte 31.12.2022		
Wert	Anteil Ulm	Anteil Neu-Ulm
26.026,60 €	19.519,95 €	6.506,65 €
307.286,42 €	0,00 €	307.286,42 €
20.257,48 €	15.193,11 €	5.064,37 €

742.454,14 € 314.055,29 € 428.398,85 €
742.454,14 €

Anlage 4b zum Einbringungsvertrag

Einzubringende baul. Anlagen und bewegliches Vermögen der GbR zum 31.12.2022 (Buchwerte) im Zuge der Einbringung des Vermögens und des Betriebs der Betreibergesellschaft Donaufreibad und Eislaufanlage der Städte Ulm und Neu-Ulm GbR einschl. der zugehörigen Grundstücke, baul. Anlagen und sonstigen Vermögensgegenstände und Rechte der Städte Ulm und Neu-Ulm in die Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH / GD 337/22

Baul. Anlagen der GbR

Allg. Informationen			Buchwerte zum 31.12.2022			
	Gegenstand	Eigentumsverhältnis	Buchwert zum 31.12.2022	Anteil Ulm am Buchwert zum 31.12.2022	Anteil Neu-Ulm am Buchwert zum 31.12.2022	Zuordnung zum Flurstück
1.	Technik / Umkleide alt bei Planschbecken	69,59% UL - 30,41% NU	15.451,93 €	10.753,00 €	4.698,93 €	417/41
2.	Donaufreibad Betriebsgebäude, Schwimmmeister, Technik	69,59% UL - 30,41% NU	23.993,39 €	16.697,00 €	7.296,39 €	568
3.	Eislaufanlage 1. Piste	69,59% UL - 30,41% NU	29.758,59 €	20.709,00 €	9.049,59 €	569/3
4.	Pavillon (Kasse)	69,59% UL - 30,41% NU	1,00 €	1,00 €	0,00 €	569/3
5.	Parkplätze	69,59% UL - 30,41% NU	1,00 €	1,00 €	0,00 €	565, 565/1, 568/4, 566
6.	Eislaufanlage: Umkleide / Technik NH3-Anlage	69,59% UL - 30,41% NU	177.154,76 €	123.282,00 €	53.872,76 €	569/3
7.	Eislaufanlage 2. Piste	69,59% UL - 30,41% NU	1,00 €	1,00 €	0,00 €	569/3
8.	Eislaufanlage Eislaufhalle	69,59% UL - 30,41% NU	1.223.355,37 €	851.333,00 €	372.022,37 €	569/3
9.	Thermalwasserförderung	69,59% UL - 30,41% NU	284.788,04 €	198.184,00 €	86.604,04 €	565/1
10.	Donaufreibad Planschbecken inkl. Technik	69,59% UL - 30,41% NU	421.227,19 €	293.132,00 €	128.095,19 €	417/41
11.	Donaufreibad Außenanlagen inkl. Kinderspielplatz	69,59% UL - 30,41% NU	1,00 €	1,00 €	0,00 €	417/41
12.	Steg über den Illerkanal	69,59% UL - 30,41% NU	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
13.	Hochwasserschutz	69,59% UL - 30,41% NU	619.242,71 €	430.931,00 €	188.311,71 €	568, 580/11, 568/2, 568/3, 565,
14.	Hochwasserschutz	69,59% UL - 30,41% NU	619.242,71 €	430.931,00 €	188.311,71 €	565/1 und 569/3
15.	Hochwasserschutz	69,59% UL - 30,41% NU	619.242,71 €	430.931,00 €	188.311,71 €	
16.	Erlebnisbad Donaabad Gebäudehülle Sanierung 07/08	69,59% UL - 30,41% NU	7.170.995,83 €	4.990.296,00 €	2.180.699,83 €	568/3
17.	Donaufreibad Becken und Umkleide	69,59% UL - 30,41% NU	1.722.661,30 €	1.198.800,00 €	523.861,30 €	568, 568/1
18.	Donaufreibad Betriebseinrichtung/Technik	69,59% UL - 30,41% NU	0,00 €	0,00 €	0,00 €	568

Allg. Informationen		Buchwerte zum 31.12.2022				
	Gegenstand	Eigentumsverhältnis	Buchwert zum 31.12.2022	Anteil Ulm am Buchwert zum 31.12.2022	Anteil Neu-Ulm am Buchwert zum 31.12.2022	Zuordnung zum Flurstück
19.	Eislaufanlage Generalsanierung Eislaufanlage	69,59% UL - 30,41% NU	162.228,77 €	112.895,00 €	49.333,77 €	569/3
20.	Eislaufanlage, Sanierung NH3-Kälteanlage + Steueru	69,59% UL - 30,41% NU	228.159,22 €	158.776,00 €	69.383,22 €	569/3
21.	Mieteinbauten Donaabad (Sammelposten)	69,59% UL - 30,41% NU	0,00 €	0,00 €	0,00 €	568/3
22.	Donaabad GbR, Badwassertechnik (Pumpen, Filter)	69,59% UL - 30,41% NU	356.003,74 €	247.743,00 €	108.260,74 €	568/3
23.	Donaabad GbR, RWA- Anlage/Lüftung/Brandschutz	69,59% UL - 30,41% NU	489.938,21 €	340.948,00 €	148.990,21 €	568/3
24.	Zaunanlage Fahrradabstellplatz Donaabad	69,59% UL - 30,41% NU	1.585,00 €	1.103,00 €	482,00 €	568/3
25.	Fahrradabstellplatz Donaabad	69,59% UL - 30,41% NU	7.810,03 €	5.435,00 €	2.375,03 €	568/3
26.	Donautherme - Thermalpumpe	69,59% UL - 30,41% NU	46.420,46 €	32.304,00 €	14.116,46 €	565/1
27.	Sanierung Donaufreibad Außenanl.u Kinderspielplatz	69,59% UL - 30,41% NU	30.145,14 €	20.978,00 €	9.167,14 €	417/41
28.	Sanierung Eislaufanlage 2. Piste	69,59% UL - 30,41% NU	9.672,37 €	6.731,00 €	2.941,37 €	569/3
29.	Anlage im Bau Pumpentausch Thermalbrunnen	69,59% UL - 30,41% NU	9.412,27 €	6.550,00 €	2.862,27 €	565/1
30.	Anlage im Bau Dachsanierung Donaabad	69,59% UL - 30,41% NU	331.739,96 €	230.857,84 €	100.882,12 €	568/3

Zwischensumme Baul. Anlagen der GbR

14.600.233,69 €

10.160.303,84 €

4.439.929,85 €

14.600.233,69 €

Bewegliches Vermögen der GbR

1.	Eisbearbeitungsmaschine Zamboni 520	69,59% UL - 30,41% NU	33.078,03 €	23.019,00 €	10.059,03 €	
2.	Mikrowellengerät NE-1843	69,59% UL - 30,41% NU	441,16 €	307,00 €	134,16 €	
3.	Geschirrspülmaschine UC-L	69,59% UL - 30,41% NU	1.638,17 €	1.140,00 €	498,17 €	
4.	Kombidämpfer SCC Typ XS 6 2/3	69,59% UL - 30,41% NU	1.945,68 €	1.354,00 €	591,68 €	
5.	Kondensationshaube Ultra Vent XS	69,59% UL - 30,41% NU	704,12 €	490,00 €	214,12 €	
6.	Tiefkühlschrank GGPv 6590 ProfiPremiumLine	69,59% UL - 30,41% NU	958,47 €	667,00 €	291,47 €	
7.	Pastakoche Salvis	69,59% UL - 30,41% NU	707,00 €	492,00 €	215,00 €	
8.	Pastakoche Salvis	69,59% UL - 30,41% NU	707,00 €	492,00 €	215,00 €	
9.	Induktionsgerät Wok-Line SH/Wo 5000	69,59% UL - 30,41% NU	1.511,71 €	1.052,00 €	459,71 €	
10.	Mikrowellengerät NE-1843	69,59% UL - 30,41% NU	441,16 €	307,00 €	134,16 €	

Allg. Informationen		
	Gegenstand	Eigentumsverhältnis
11.	Liebherr Tiefkühlschrank	69,59% UL - 30,41% NU
12.	Saladette KBS 903	69,59% UL - 30,41% NU
13.	Kühltisch KTF 2020M mit Maschine	69,59% UL - 30,41% NU
14.	Panoramakühlvitrine Snelle 350 Q	69,59% UL - 30,41% NU
15.	Kombidämpfer SCC 5 Senses Typ 101	69,59% UL - 30,41% NU
16.	Kondensationshaube Ultra Vent	69,59% UL - 30,41% NU
17.	Lager-Regal Norm 5 für Kühlzelle	69,59% UL - 30,41% NU
18.	Lager-Regal Norm 5 für Kühlzelle	69,59% UL - 30,41% NU
19.	Panoramakühlvitrine für Donau Bar	69,59% UL - 30,41% NU
20.	Hochdruckreiniger T3H (Gebrauchtgerät)	69,59% UL - 30,41% NU
21.	TFT-Monitor für Kassenanlage Donaabad	69,59% UL - 30,41% NU
22.	Aufsitzrasenmäher Amazone Profihopper	69,59% UL - 30,41% NU
23.	Stryker Roll-in Krankentrage fahrbar	69,59% UL - 30,41% NU
24.	Stryker Roll-in Krankentrage fahrbar	69,59% UL - 30,41% NU
25.	Grasinsel im Thermalbereich Donaabad	69,59% UL - 30,41% NU
26.	Große Pflanzinsel Palmengruppe Donaabad	69,59% UL - 30,41% NU
27.	Kleine Pflanzinsel Saunabereich Donaabad	69,59% UL - 30,41% NU
28.	Große Pflanzinsel Saunabereich Donaabad	69,59% UL - 30,41% NU
29.	Netzabspernung/Sicherheitsnetz Donaabad	69,59% UL - 30,41% NU
30.	Dreiseitenkipper HTKN2000.27	69,59% UL - 30,41% NU
31.	Tiefkühlzelle im Celltherm Raster Donaabad	69,59% UL - 30,41% NU
32.	Klimagerät Eislaufanlage (Lautsprecheranlage)	69,59% UL - 30,41% NU
33.	Klimagerät RWA Zentrale und Technikraum Donaabad	69,59% UL - 30,41% NU
34.	Klimagerät Serverraum u. Lautspr.anl. Donaabad	69,59% UL - 30,41% NU
35.	Klimagerät Technikraum Sauna Donaabad	69,59% UL - 30,41% NU
36.	Klimagerät Küche Donaabad	69,59% UL - 30,41% NU
37.	Klimagerät Büro Technik Donaabad	69,59% UL - 30,41% NU
38.	Heiße Theke Kiosk Eislaufanlage	69,59% UL - 30,41% NU
39.	Doppelkorb Haubenspülmaschine, Modell: AUPT-10 A	69,59% UL - 30,41% NU
40.	Kühltisch KT210 (Kiosk ELA)	69,59% UL - 30,41% NU

Buchwerte zum 31.12.2022			
Buchwert zum 31.12.2022	Anteil Ulm am Buchwert zum 31.12.2022	Anteil Neu-Ulm am Buchwert zum 31.12.2022	Zuordnung zum Flurstück
1.550,51 €	1.079,00 €	471,51 €	
410,98 €	286,00 €	124,98 €	
794,65 €	553,00 €	241,65 €	
701,25 €	488,00 €	213,25 €	
3.483,26 €	2.424,00 €	1.059,26 €	
998,71 €	695,00 €	303,71 €	
826,27 €	575,00 €	251,27 €	
612,16 €	426,00 €	186,16 €	
701,25 €	488,00 €	213,25 €	
500,07 €	348,00 €	152,07 €	
0,00 €	0,00 €	0,00 €	
10.579,11 €	7.362,00 €	3.217,11 €	
1.491,59 €	1.038,00 €	453,59 €	
1.491,59 €	1.038,00 €	453,59 €	
755,86 €	526,00 €	229,86 €	
2.958,76 €	2.059,00 €	899,76 €	
735,74 €	512,00 €	223,74 €	
1.737,32 €	1.209,00 €	528,32 €	
1.050,44 €	731,00 €	319,44 €	
2.168,42 €	1.509,00 €	659,42 €	
12.317,86 €	8.572,00 €	3.745,86 €	
1.185,52 €	825,00 €	360,52 €	
1.468,60 €	1.022,00 €	446,60 €	
4.226,18 €	2.941,00 €	1.285,18 €	
1.448,48 €	1.008,00 €	440,48 €	
2.225,89 €	1.549,00 €	676,89 €	
1.056,19 €	735,00 €	321,19 €	
171,00 €	119,00 €	52,00 €	
9.238,40 €	6.429,00 €	2.809,40 €	
781,72 €	544,00 €	237,72 €	

Allg. Informationen	
Gegenstand	Eigentumsverhältnis
41. Tiefkühlschrank GG4060 (Kiosk ELA)	69,59% UL - 30,41% NU
42. Hubwagen Linde L 12i elektrisch	69,59% UL - 30,41% NU
43. Radlader 5055 (S/N:349000723) Kramer inkl. Zubehör	69,59% UL - 30,41% NU
44. Gasflaschen-Lagerhaus (Magazin 366)	69,59% UL - 30,41% NU
45. Eisbearbeitungsmaschine ZAMBONI 650 ELECTRIC	69,59% UL - 30,41% NU
46. Beckenkondensator (Kühlung Eislaufanlage)	69,59% UL - 30,41% NU

Buchwerte zum 31.12.2022			
Buchwert zum 31.12.2022	Anteil Ulm am Buchwert zum 31.12.2022	Anteil Neu-Ulm am Buchwert zum 31.12.2022	Zuordnung zum Flurstück
646,64 €	450,00 €	196,64 €	
2.000,29 €	1.392,00 €	608,29 €	
24.162,95 €	16.815,00 €	7.347,95 €	
1.941,37 €	1.351,00 €	590,37 €	
69.350,48 €	48.261,00 €	21.089,48 €	
134.377,07 €	93.513,00 €	40.864,07 €	

Zwischensumme Bewegliches Vermögen der GbR

342.279,06 € 238.192,00 € 104.087,06 €
342.279,06 €

Anlage 4c zum Einbringungsvertrag

Einzubringende baul. Anlagen der Städte Ulm und Neu-Ulm zum 31.12.2022 (Buchwerte) im Zuge der Einbringung des Vermögens und des Betriebs der Betreibergesellschaft Donaufreibad und Eislaufanlage der Städte Ulm und Neu-Ulm GbR einschl. der zugehörigen Grundstücke, baul. Anlagen und sonstigen Vermögensgegenstände und Rechte der Städte Ulm und Neu-Ulm in die Donaabad Ulm/Neu-Ulm GmbH / GD 337/22

Allg. Informationen			Buchwerte zum 31.12.2022				
	Gegenstand	Beschreibung	Eigentumsverhältnis	Buchwert zum 31.12.2022	Anteil Ulm am Buchwert zum 31.12.2022	Anteil Neu-Ulm am Buchwert zum 31.12.2022	Zuordnung zum Flurstück
1.	Erlebnisbad Gebäudehülle	Geschäftsbauten, FM Technik, Förderanlagen	75% UL 25% NU	5.308.945,33 €	3.981.709,00 €	1.327.236,33 €	568/3
2.	Erlebnisbad Gebäudehülle	Badewassertechnik	75% UL 25% NU	0,00 €	0,00 €	0,00 €	568/3
3.	Erlebnisbad Gebäudehülle	Heizung + Lufttechnik	75% UL 25% NU	0,00 €	0,00 €	0,00 €	568/3
4.	Freibad Umkleide, Schlittschuerverleih 1975		75% UL 25% NU	12.366,67 €	9.275,00 €	3.091,67 €	568/1
				5.321.312,00 €	3.990.984,00 €	1.330.328,00 €	
					<u>5.321.312,00 €</u>		